LANDKREIS GÖPPINGEN

Der Landrat

Beratungsunterlage 2021/159 (1 Anlage)

Kreisjugendamt
Hilger, Lothar
07161 202-4200
l.hilger@lkgp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	29.11.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Genehmigung des Haushaltsplans 2022 des Tagesmütter Göppingen e. V.

I. Beschlussantrag

1. Dem vorgelegten Haushaltsplan 2022 für den Tagesmütter Göppingen e. V. wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass für das Jahr 2022 vorbehaltlich

   a) der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan 2022 des Landkreises und
   b) des Ergebnisses der Jahresrechnung.

   ein Landkreiszuschuss bis zum Höchstbetrag von 664.552,00 € (abzüglich Landeszuschuss von 45.000,00 € = 619.552,00 € Nettoaufwand) in Aussicht gestellt wird.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, dem Tagesmütter Göppingen e. V. im Rahmen dieses Beschlusses Abschlagszahlungen zu leisten.

3. Im Haushaltsplan 2022 sind 500.000,00 € unter der Kostenstelle und Sachkonto 36 50 02 01 00 43180020 sowie 195.000,00 € unter der Kostenstelle und Sachkonto 36 50 02 02 00 43180020 veranschlagt.

4. In die Änderungsliste ist der neue Planansatz von insgesamt 664.552,00 € aufzunehmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Nach Richtlinie 2.6 fördert der Landkreis den Tagesmütter Göppingen e. V. durch einen jährlichen Zuschuss von 100 % am verbleibenden ungedeckten Restaufwand.

2. Der Träger hat den beigefügten Haushaltsplan 2022 (Anlage 1) mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Rechnungs-ergebnis 2020
Ausgaben	846.497,00	887.469,35	657.270,68	641.246,67
Einnahmen	181.945,00	285.647,40	70.200,00	117.804,88
Restaufwand	664.552,00	601.821,95	587.070,68	523.441,79
Beantragter / Bewilligter Landkreiszuschuss	664.552,00	601.822,00	587.070,00	523.441,79
abzgl. Landeszuschuss zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege	45.000,00	40.000,00	40.000,00	48.730,00
Nettoaufwand für den Landkreis	619.552,00	561.822,00	547.070,00	474.711,79

Nach dem vorgelegten Haushaltsplan beläuft sich der Zuschuss des Landkreises auf insgesamt 664.552,00 €.

Die Erhöhung der Personalkosten begründet sich durch die notwendig gewordene Überleitung der Mitarbeiter*innen vom TVöD in den TVöD-SuE-Tarif sowie die tarifbedingten Personalkostensteigerungen. Des Weiteren ist die Höhergruppierung der Geschäftsführer*in beinhaltet, die zukünftig in TVöD-SuE 18 eingruppiert werden soll. Die Höhergruppierung wird notwendig, da diese der Eingruppierung von Beschäftigten als Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen entspricht. Die Gesamtverantwortung ist in den letzten Jahren angestiegen und betrifft nun neben den 16 Mitarbeiter*innen vor allem 140 Tagespflegepersonen mit circa 500 Kindern in Kindertagespflege und 500 abgebende elterliche Haushalte. Davon sind 300 Kinder im U3-Bereich und 200 Kinder im Ü3-Bereich. Viele Kinder weisen Behinderungen und wesentliche Erziehungsschwierigkeiten auf. Die Gesamtverantwortung betrifft auch die Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Auch in den aktuell 23 Großtagepflegestellen im Landkreis mit steigender Tendenz hat die Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine hohe Relevanz.

Die Geschäftsführer*in ist weiter zuständig für Gespräche und Verhandlung mit allen 38 Bürgermeister*innen im Hinblick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs inklusive vertraglicher und finanzieller Absprachen zur Förderung der Kindertagespflege. Hier resultiert ein wesentlicher Beitrag zur Bedarfsdeckung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in den Kommunen.

Ebenso ist die Geschäftsführer*in für die Öffentlichkeitsarbeit, hier insbesondere für die Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen zur Sicherstellung des Bedarfs und damit zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs zuständig.

Eine Umfrage bei umliegenden Landkreisen hat ergeben, dass diejenigen Landkreise, die zurückgemeldet haben, die Geschäftsführung in der Entgeltgruppe TVöD-SuE 18 eingruppiert haben. Ein Teil der Landkreise hat allerdings aus Datenschutzgründen keine Aussagen getroffen.

Durch hohe finanzielle Beiträge der Kommunen erfolgten seit Jahren steigende Rückzahlungen an den Landkreis in Höhe von rund 63.700 € im Jahr 2020. Diese Rückzahlung lag im Jahr 2016 noch bei rund 27.500 €.

In dem Haushaltsvolumen beinhaltet sind ebenfalls die Ausgaben für die Umsetzung des Qualitätshandbuches Kindertagespflege (QHB). Da derzeit davon ausgegangen wird, dass die hierfür benötigten Ausgaben über das Gute-Kita-Gesetz finanziert werden, wurden Einnahmen in gleicher Höhe veranschlagt.

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 05.10.2021 (BU 2020/136) die Umsetzung des Qualitätshandbuches (QHB) zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege im Landkreis Göppingen zur Kenntnis genommen.

III. Handlungsalternative

Die neue Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 06.04.2021 ist zum 07.04.2021 in Kraft getreten. Bei der Umsetzung des Qualitätshandbuches Kindertagespflege handelt es sich um eine Pflichtaufgabe, wodurch der Landkreis Göppingen keine Handlungsalternative hat.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Im Haushaltsplan 2022 des Landkreises sind insgesamt 695.000,00 € veranschlagt; aufgeteilt auf die beiden Kostenstellen und Sachkonten 36 50 02 01 00 43180020 mit 500.000,00 € sowie 36 50 02 02 00 43180020 mit 195.000,00 €.

Berücksichtigt man den Landeszuschuss von 45.000,00 € ergibt sich ein Nettoaufwand von 650.000,00 €.

Damit kommt es gegenüber dem Planansatz zu Einsparungen in Höhe von 30.448,00 €, die für Mehrausgaben in anderen Bereichen innerhalb des Budgets vom Teilhaushalt 5 Jugend und Soziales verwendet werden können.

Die jährliche Gewährung dieses Zuschusses stellt eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises dar, welche in dieser Form im Einklang mit dem Finanzkonzept 2030 steht. Diese Freiwilligkeitsleistung ist im Haushaltsplan 2022 auf Seite 601 dargestellt.

Sollte sich nach der Abrechnung der für die Umsetzung des Qualitätshandbuches Kindertagespflege (QHB) entstandenen Ausgaben ergeben, dass die Kosten nicht vollständig über das Gute-Kita-Gesetz erstattet werden, kann es zu Abweichungen im Zuschussbedarf kommen. Dies muss im Rahmen der Rechnungslegung 2022 eingebracht und beschlossen werden.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Lebensstile	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Frauen und Männer	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Familien	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat